

› **NP aktuell**Informationen
aus der WallstraßeSonderbeilage 2013
Urheberrecht**Aus aktuellem Anlass: Vorsicht! Neue Abmahnwelle!**

Derzeit werden wieder Abmahnung durch die Rechtsanwaltskanzlei Uрман und Kollegen versandt- dieses Mal für die „The Archive AG“. Gegenstand dieser Abmahnungen ist jedoch im Vergleich zu den sonst weit bekannten Abmahnungen in diesem Bereich nicht das Zur-Verfügung-Stellen von urheberrechtlich geschützten Werken mittels Upload in Tauschbörsen, sondern eine angeblich begangene Urheberrechtsverletzung durch das bloße Abspielen („streamen“) eines pornografischen Filmes.

In der Abmahnung wird hierzu mitgeteilt, dass der Internet-Service-Provider des Abgemahnten gemäß § 101 Absatz 9 Urheberrechtsgesetz vor dem Landgericht Köln auf Auskunft in Anspruch genommen worden sei. Zudem werden eine IP-Adresse und eine Benutzerkennung aufgeführt und angegeben, das Landgericht Köln habe sowohl die Rechteinhaberschaft sowie die ordnungsgemäße Erfassung der Rechtsverletzung und Funktionsweise der Ermittlungssoftware bejaht. Tatsächlich wird eine IP-Adresse nebst einer Benutzerkennung in der Abmahnung gelistet – der Beschluss des Landgerichts Köln wird jedoch nicht beigelegt.

Von den Abgemahnten werden die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung eines Betrages in Höhe von € 250,-- verlangt. Darin enthalten sind € 15,50 Schadensersatz sowie € 169,50 Abmahnkosten und pauschal € 65,00 Aufwendungen für die Ermittlung der Rechtsverletzung.

Die Abmahnung ist nicht nur hinsichtlich der geltend gemachten Kosten der Höhe nach, sondern bereits dem Grunde nach angreifbar: Es ist bislang umstritten, ob das bloße Streamen eines urheberrechtlich geschützten Werkes bereits eine relevante Vervielfältigung und damit einen abmahnfähigen Verstoß darstellt. Beim Streamen werden grundsätzlich lediglich

Teile des urheberrechtlich geschützten Werkes in den Arbeitsspeicher des Computers geladen. Eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dürfte daher in der Regel nicht gegeben sein – bislang existiert hierzu jedoch keine gefestigte Rechtsprechung.

Auch der geltend gemachte Schadensersatz dürfte deutlich zu hoch angesetzt worden sein – ebenso verhält es sich mit der geforderten Kostenpauschale für „Aufwendungen für die Ermittlung der Rechtsverletzung“.

Ungeklärt ist zudem auch, wie die Daten (insbesondere die jeweils angegebene IP-Adresse) erhoben wurden, da anders als bei Urheberrechtsverstößen die mittels einer Tauschbörsen-Software begangen wurden, die IP-Adresse nicht ohne weiteres leicht einsehbar und zugänglich ist.

Es besteht außerdem der Verdacht, dass auch Personen abgemahnt wurden und werden, die die ihnen vorgeworfene Tat nicht selbst begangen haben.

› **Sollten auch Sie eine solche Abmahnung erhalten haben raten wir Ihnen, sich beraten zu lassen und die beigelegte Unterlassungserklärung nicht (ungeprüft) zu unterschreiben oder Zahlung zu leisten.**

Simone Eckert
Rechtsanwältin

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax: 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de